LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/4844
18. 05. 1994

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Kohnle-Gros (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft und Weiterbildung

Umsetzung des Bildungsfreistellungsgesetzes

Die **Kleine Anfrage 2520** vom 26. April 1994 hat folgenden Wortlaut:

Den vom Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung herausgegebenen Handreichungen zur Bildungsfreistellung ist zu entnehmen, daß bei Ablehnung eines Freistellungsantrages im laufenden Zweijahreszeitraum der Anspruch als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen gilt – und dann wörtlich: „Die Bildungsfreistellungstage verfallen also nicht. Im zweiten Zweijahreszeitraum muß die Bildungsfreistellung dann ermöglicht werden."
Ich frage die Landesregierung:

1. Gilt dieser für den zweiten Zweijahreszeitraum derart hervorgehobene Anspruch auch für den Fall, daß die Gesamtzahl der Arbeitstage, für die im laufenden Jahr bei dem Betrieb Bildungsfreistellung in Anspruch genommen worden ist, die Zahl der Beschäftigten erreicht hat?
2. Wenn nein: Warum wurden dann die Handreichungen derart formuliert? Wenn ja: Worauf bezieht sich dies im Bildungsfreistellungsgesetz?
3. Was geschieht mit den aufgrund von § 5 Abs. 2 BFG nicht gewährten und evtl. über die zweite Zweijahresfrist hinaus erworbenen Bildungsfreistellungsansprüchen?
4. Ist die Formulierung in den Handreichungen richtig, wonach bisher schon erfolgte Weiterbildung auf den Anspruch auf Bildungsanspruch angerechnet werden kann?
   Wenn ja: Wie verträgt sich diese Handreichung mit § 4 Abs. 2 BFG, wonach Freistellungen angerechnet werden?
5. Ist die Landesregierung bereit – sofern die Fragen 2 und 4 mit nein zu beantworten sind – die Handreichungen zu korrigieren?

Das **Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Mai 1994 wie folgt beantwortet:

Die in der „Handreichung zur Bildungsfreistellung in Rheinland-Pfalz" enthaltenen „Informationen" befassen sich unter Nummer 1.6 zunächst ausführlich mit der in der Praxis besonders bedeutsamen Ablehnung einer Bildungsfreistellung wegen Entgegenstehens zwingender betrieblicher oder dienstlicher Belange. Damit sind den Beschäftigten bei der sonst freien Auswahl der anerkannten Veranstaltungen und der Termine gewisse Grenzen gesetzt worden. Die in der Kleinen Anfrage wörtlich erwähnte Aussage („Die Bildungsfreistellungstage verfallen also nicht. Im zweiten Zweijahreszeitraum muß die Bildungsfreistellung dann ermöglicht werden.") bezieht sich erkennbar nur auf diesen Fall. Bei dem anschließend erwähnten Fall der Ablehnung wegen Überschreitung eines bestimmten Kontingents an Freistellungstagen findet sich die Aussage dagegen nicht, weil sie nach der gesetzlichen Regelung des § 5 Abs. 2 BFG eindeutig falsch wäre.

Die Einzelfragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Nein.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 27. Mai 1994

Zu 2.:

Auf die Ausführungen in der Einleitung wird Bezug genommen.

Zu 3.:

Sobald die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BFG eingetreten sind, kann es weitere Bildungsfreistellungsansprüche in dem betreffenden Kalenderjahr und damit auch eine etwaige Übertragung in den nächsten Zweijahreszeitraum nicht mehr geben.

Zu 4.:

Obwohl die Formulierung in den Informationen der „Handreichung" mit dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 1 BFG nicht völlig übereinstimmt, ist auch sie richtig. Wenn es darin heißt, daß Freistellungen angerechnet werden „können", so soll damit für die Praxis verdeutlicht werden, daß hier in die Entscheidungsfreiheit des Arbeitgebers nicht eingegriffen werden kann. Wie auch durch die Regelung des § 1 BFGDVO nochmals bekräftigt worden ist, sind Regelungen, welche die Anrechnung ausschließen oder einschränken, keinesfalls unzulässig; das Gesetz hat also einen Zwang zur Anrechnung auch im Interesse der Beschäftigten nicht einführen wollen.

Zu 5.:

Auch wenn, wie in den Antworten zu 1. bis 4. ausgeführt, eine Korrektur der „Handreichung" nicht geboten erscheint, werden Anregungen zur weiteren Verbesserung, insbesondere Erweiterung bei einer etwaigen Neuauflage, gerne aufgegriffen.

In Vertretung:
Harald Glahn
Staatssekretär